

BEITRAGSORDNUNG

des Wirtschaftsverbandes für Handelsvertretungen Bayern
i. d. Fassung vom 23. Juni 2017

§ 1

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern ein Aufnahmeentgelt, dessen Höhe vom Vorstand beschlossen wird. Das Aufnahmeentgelt beträgt für alle ab dem 1.07.2017 neu beigetretenen selbständigen Mitglieder € 100,--. Für nicht selbständige Mitglieder beträgt die Aufnahmegebühr € 50,--.

Das Aufnahmeentgelt wird mit der Aufnahme des Mitglieds in den Verband zur Zahlung fällig.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, bei Werbeaktionen oder in begründeten Ausnahmefällen das Aufnahmeentgelt zu ermäßigen oder von dessen Erhebung ganz abzusehen.

§ 2

Der Verband erhebt von jedem selbständigen Mitglied einen Jahresbeitrag i.H.v. € 440,-- und von jedem nicht selbständigen Mitglied einen Jahresbeitrag i.H.v. € 220,--. Nicht selbständige Mitglieder haben dafür keinen Anspruch auf Rechtsberatung.

Von Mitgliedern anderer oder ehemaliger Landesverbände der CDH, die im Jahr ihres Austritts aus dem dortigen Verband noch den vollen Beitrag zahlen, wird im Beitrittsjahr nur ein Beitrag i.H.v. 1,00 € erhoben, wenn keine Rechtsberatung in Anspruch genommen wird.

Soweit auch im Folgejahr nach dem Beitritt eine volle Beitragspflicht in dem anderen oder ehemaligen Landesverband besteht, weil die fristgerechte Kündigung der anderen Mitgliedschaft erst zum Ende des Folgejahres möglich ist, wird im Folgejahr nur der halbe Jahresbeitrag erhoben, es sei denn, es wurde oder wird eine Rechtsberatung in Anspruch genommen.

Unterbleibt die fristgerechte Kündigung der anderen Mitgliedschaft, obwohl sie möglich gewesen wäre, ist im Folgejahr der volle Beitrag fällig.

§ 3

Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Kalenderjahres, für das er erhoben wird, zur Zahlung fällig. Er kann auf Antrag des Mitgliedes in vier gleich großen Raten, fällig am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Kalenderjahres, gezahlt werden.

§ 4

Erfolgt der Beitritt zum Verband im Laufe des Kalenderjahres, so bemisst sich der Jahresbeitrag für das Beitrittsjahr nach Quartalsanteilen, wobei der Beitrag ab Beginn des

Quartals berechnet wird, in dem die Beitrittserklärung vom Verband angenommen wird.

Der Jahresbeitrag für das Beitrittsjahr ist auf volle Eurobeträge aufzurunden und mit der Mitteilung der Annahme der Beitrittserklärung an das Mitglied zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Jahresbeitrag für berufs junge Mitglieder kann auf Antrag auf die Hälfte des Beitrages ermäßigt werden, sofern bei Fälligkeit des Jahresbeitrages der Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Das Aufnahmeentgelt für berufs junge Mitglieder beträgt € 50,--.

§ 6

Ein Seniorenmitglied bezahlt im Jahr nach der Beendigung der beruflichen Tätigkeit einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von 25 % des Beitrages, wenn keine weiteren Beratungsleistungen des Verbandes mehr in Anspruch genommen werden.

§ 7

Andere Beitragsermäßigungen oder Stundungen werden durch die Geschäftsführung nur auf Antrag und nur in begründeten und nachgewiesenen Notfällen längstens für jeweils ein Jahr gewährt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Die Beitragsermäßigung darf den halben Jahresbeitrag nicht unterschreiten. Eine Beitragsermäßigung für die Vergangenheit ist ausgeschlossen.

§ 8

Die Beitragspflicht gemäß § 2 erlischt für aus dem Verband ausscheidende Mitglieder mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ausscheiden erfolgt.

Wird eine Mitgliedschaft für einen Beitrag i.H.v. 1,-- € begründet, besteht eine Beitragspflicht in Höhe des regulären Beitrages mindestens bis zum Jahresende des Jahres, das auf das Jahr des Beitritts folgt.

In der Beschlussfassung vom 23. Juni 2017